

Thema	Identifizierende Zusätze bei Geografika
ÜR	G4 G1
RSWK RAK	203 446, 447
Entitätencode	gik, gin, gir
Satztyp	g
Formate	GF GS GG
Allgemeines	
Bevorzugte Bezeichnung	<p>Die Städteliste nach RAK, Anlage 16 sowie die Ergänzung der übergeordneten Verwaltungseinheit bei Ortsnamen Australiens, Kanadas, Indiens und Japans gelten nicht mehr. Es gelten jeweils die allgemeinen Grundregeln, d.h. der bevorzugte Name wird gemäß der Liste der Nachschlagewerke ermittelt. Elemente, die gemäß dem Nachschlagewerk Namensbestandteil sind, werden in der nachgewiesenen Form übernommen. Bei Homonymität wird nach den allgemeinen Regeln verfahren.</p> <p>Gleichnamige geografische Namen werden durch identifizierende Zusätze unterschieden. Ist eine der homonymen geografischen Einheiten sehr viel bekannter als die anderen, so entfällt bei ihr der identifizierende Zusatz. Bei lediglich außerhalb der GND ermittelter Gleichnamigkeit, z. B. zwei oder mehr gleichnamigen Geografika im Nachschlagewerk, ist die Vergabe des identifizierenden Zusatzes fakultativ.</p> <p>Die als identifizierender Zusatz verwendete Bezeichnung muss i. d. R. als Entität in der GND vorhanden sein.</p> <p>Sind geografische Namen homonym, so wird, soweit für Gebietskörperschaften nicht anders geregelt, der Name eines für die geografische Lage kennzeichnenden Flusses, Berges, Ortes etc. gemäß der nach GND bevorzugten Form dem Namen in \$h hinzugefügt (vgl. auch RAK 447, 1). Ist dies nicht möglich oder unüblich oder reicht dies zur Unterscheidung nicht aus, dient der Name der nächstübergeordneten geografischen Einheit als Unterscheidung. Verwaltungseinheiten werden dabei vor Landschaftsnamen bevorzugt.</p> <p><u>z.B.:</u> 151 \$g Erbach \$h Odenwaldkreis</p> <p>Ist ein Ort namensgleich mit einem Staat oder Gliedstaat, erhält i. d. R. der Ort den mit \$h angeschlossenen identifizierenden Zusatz "Stadt".</p> <p><u>z.B.:</u> 151 \$g Luxemburg \$h Stadt</p>

	<p>Ist ein Ort homonym zu einer naturräumlichen Einheit oder einem Ethnografikum und bietet die geografische Lage keine ausreichende Unterscheidung, so bleibt der Ortsname i. d. R. ohne identifizierenden Zusatz und dem Namen der naturräumlichen bzw. ethnografischen Einheit wird eine zutreffende Gattungsbezeichnung als identifizierender Zusatz hinzugefügt.</p> <p><u>z.B.:</u> 151 \$g Fulda 151 \$g Fulda \$h Fluss</p> <p>Ist eine Gebietskörperschaft oberhalb der kommunalen Ebene homonym zu einer naturräumlichen Einheit gleicher oder annähernd gleicher geografischer Lage, so wird auf eine bevorzugte Bezeichnung normiert. Sind homonyme Gebietskörperschaften und Landschaften in ihrer geografischen Lage nicht deckungsgleich, so wird i. d. R. der Landschaftsbezeichnung (gin) der identifizierende Zusatz "Landschaft" oder ein anderer geeigneter identifizierender Zusatz genommen.</p> <p>Für Verwaltungseinheiten gelten die GND-Übergangsregeln G6 und G8. (Die wichtigsten für die einzelnen Arten von Verwaltungseinheiten zu wählenden Gattungsbezeichnungen, die dem Geografikum vorangestellt werden, sind in den RSWK, § 203,4 aufgeführt.)</p> <p>Ist die Angabe mehrerer identifizierender Zusätze notwendig, so werden sie, durch Komma abgetrennt, in \$h geschrieben; ist ein geografischer Name dabei, steht er stets an erster Stelle.</p> <p><u>z.B.:</u> 151 \$g Feldberg \$h Schwarzwald, Berg</p> <p>Ist das Geografikum homonym zu einem Sachbegriff, erhält i.d.R. das Geografikum den identifizierenden Zusatz. Bei Homonymität zu einer Körperschaft erhält die Körperschaft den identifizierenden Zusatz (vgl. Anwendungsbestimmung „Identifizierende Zusätze bei Körperschaften und Kongressen“)</p> <p><u>z.B.:</u> 150 \$s Lippe 151 \$g Lippe \$h Fluss</p>
Abweichende Namensform / Bezeichnung	Abweichende Namensformen werden in der 451 erfasst.
In Beziehung stehende Datensätze	<p>Der Gattungsbegriff (z.B. "Landkreis") wird als instantieller Oberbegriff jeweils mit \$4 obin codiert:</p> <p><u>z.B.:</u> 550 \$s Landkreis \$4 obin \$9 (DE-588)...</p> <p>Die übergeordnete geografische Einheit wird jeweils mit \$4 obpa (partitiver Oberbegriff) codiert:</p>

	<p><u>z.B.:</u> 151 \$g Makedonien 551 \$g Makedonien \$h Landschaft \$4 obpa \$9 (DE-588)...</p> <p>Handelt es sich um ein Geografikum, welches zur Ansetzung hinzugezogen werden muss, wird zusätzlich mit \$X 1 codiert (vgl. Anwendungsbestimmung „Belegung von 5XX \$X“).</p>
Verwendung	Anlage 16 (Städte) der RAK ist nicht mehr gültig. Sie war eine Auflistung von Städten, die keine Ordnungshilfe erhielten.
Beispiele	<p>151 \$g London</p> <p>151 \$g London \$h Ontario 551 \$g Ontario \$4 obpa \$X 1 \$9 (DE-588)...</p>
Altdaten (Migrationsstand)	<p>In der Migration konnten die alten Ordnungshilfen bzw. identifizierenden Zusätze nicht durchgängig gemäß den neuen Regeln umgesetzt werden. Deshalb gibt es häufig Daten in \$h, die Namensbestandteil sind und bei Wiederaufgreifen bereinigt werden müssen.</p> <p>Da die Städte nicht mehr gilt, fallen auch hier Korrekturen an. Außerdem bekommen Staaten, die mit Orten gleichnamig sind, zukünftig keinen identifizierenden Zusatz, sondern der jeweilige Ort.</p>
Match-und-Merge	--
Register	Geografika, identifizierende Zusätze
Bearbeiter	DNB, Aleph-Verbände